ALTHAMMER & KILL

Pressemitteilung

Keine Übergangsfristen bei Umsetzung von NIS-2 in Deutschland

Was Pflege- und Gesundheitsorganisationen jetzt beachten müssen

Hannover, 25. November 2025. Noch in diesem Jahr soll die europäische `Network und Information Security Directive 2` (kurz NIS-2) ohne Übergangsfristen in deutsches Recht umgesetzt werden. Das bedeutet, dass sich nicht nur große Betreiber, die zur kritischen Infrastruktur (KRITIS) zählen, auf die neuen Regularien zur Steigerung der Cybersicherheit vorbereiten müssen. Wie das auf die Bereiche Datenschutz, Informationssicherheit, Künstliche Intelligenz (KI) und Compliance spezialisierte Beratungsunternehmen Althammer & Kill mitteilte, sind bis zu 40.000 Unternehmen und Organisationen direkt oder indirekt von NIS-2 betroffen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die die Schwellenwerte übersteigen (z. B. mehr als 50 Mitarbeitende oder ein Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro) und als wichtige oder besonders wichtige Einrichtungen gesehen werden. Ähnlich dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst NIS-2 auch Dienstleister und Zulieferer. Gemäß § 28 NIS2UmsuCG fallen Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen unter das Gesetz. Also jede juristische oder natürliche Person, oder sonstige Einrichtung, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats rechtmäßig Gesundheitsdienstleistungen erbringt.

Die Richtlinie gilt dabei für jegliche Gesundheitsversorgung von Patienten, unabhängig davon, wie diese organisiert, erbracht oder finanziert wird. Dezidiert nicht erfasst werden unter anderem Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege, sei es ambulant oder in Pflegeheimen. Im Umkehrschluss könnte dies bedeuten, dass aber zum Beispiel Pflegeeinrichtungen, die Patienten der Intensivpflege außerhalb von Krankenhäusern betreuen (z.B. künstliche Beatmung oder Wachkomapatienten), erfasst würden. „Der Bundestag hat NIS-2 beschlossen und wir gehen davon aus, dass es nur noch eine Frage weniger Wochen ist, bis das deutsche Umsetzungsgesetz vollständig in Kraft ist. Die NIS-2-Verordnung der EU gilt übergreifend schon längere Zeit. Wer jetzt noch nicht begonnen hat, sollte schleunigst starten", sagt Thomas Althammer,

Susanne Maack, Pressereferentin
Althammer & Kill GmbH & Co. KG
Roscherstraße 7, 30161 Hannover

Mail: sm@althammer-kill.de
Mobil: 0170 933 17 52

Geschäftsführer von Althammer & Kill GmbH & Co. KG. Die betroffenen, besonders wichtigen und wichtigen Einrichtungen müssen die erweiterten Pflichten im Risikomanagement dann sofort umsetzen. Wichtig zu wissen: Geschäftsführung und Vorstand sollen dann bei Pflichtverletzungen der Umsetzung und Überwachung der Risikomanagementmaßnahmen haften (§38 Abs. 2 BSIG-E).

Betroffenheit für reibungslose Zusammenarbeit mit KRITIS rechtzeitig feststellen

Für Einrichtungen in Pflege & Sozialwirtschaft, wie Altenpflegeheime, ambulante Pflege oder betreutes Wohnen, besteht noch Unklarheit. Sie scheinen mehrheitlich nicht unter die Neuregelungen zu fallen. Für Einrichtungen, die intensivmedizinische Pflege anbieten, sieht dies anders aus. Auch dürften manche Einrichtungen durch ihre Träger direkt von dem NIS2UmsuCG betroffen sein. Es bestehen außerdem mittelbare Verpflichtungen, je nach Größe, Struktur und Leistungsangebot der Unternehmen und Organisation. „Wir gehen davon aus, dass sich NIS-2 und die weiteren Regelungen zum branchenübergreifenden Orientierungsrahmen entwickeln, der künftig „Reifegrad“ und „Stand der Technik“ bewertet“, so Althammer weiter.

- DSGVO Art. 32 „Stand der Technik“: Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben sich eine Reihe von Pflichten zur Sicherstellung der Informationssicherheit. Im Fall von Datenschutzvorfällen oder Cyberattacken erfragen die Aufsichtsbehörden im Bereich Datenschutz regelmäßig, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Vorfällen getroffen wurden. Diese sind nachzuweisen.
- Evangelische Kirchen und Diakonien müssen das ITSVO-EKD beachten: Die IT-Sicherheitsverordnung der EKD schreibt die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts für kleine, mittlere und große Organisationen vor. Dieses sollte ähnliche Maßnahmen und Strukturen enthalten, wie sie in der NIS-2-Verordnung vorgesehen sind. Auch wenn diese in der ITSVO-EKD nur sehr allgemein gehalten und beschrieben sind, führt die konkrete Ausgestaltung dann zu vergleichbaren Maßnahmen.
- Cyberversicherung: Sollten Einrichtungen eine Cyberversicherung abgeschlossen haben, verlangen die Anbieter in der Regel entsprechende Vorkehrungen, um mögliche

Susanne Maack, Pressereferentin
Althammer & Kill GmbH & Co. KG
Roscherstraße 7, 30161 Hannover

Mail: sm@althammer-kill.de
Mobil: 0170 933 17 52

einzutretende Risiken bestmöglich zu verhindern. In der Regel handelt es sich hierbei um den Aufbau und Betrieb eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS).

„Die aktuelle Cyber-Bedrohungslage, allgemeine gesetzliche Vorgaben und Fürsorgepflichten für die anvertrauten Menschen erfordern eine aktivere Auseinandersetzung mit Informationssicherheit und Business-Continuity-Management“, ist Althammer sicher.

Das kostenfrei erhältliche NIS-2-Whitepaper von Althammer & Kill dient als Orientierungshilfe und zeigt auf, welche Maßnahmen Einrichtungen zur Umsetzung durchführen müssen:
https://www.althammer-kill.de/nis-2-quick-check-whitepaper

Über Althammer & Kill:
Die Althammer & Kill GmbH & Co. KG hat sich als Beratungsunternehmen auf die Themen Datenschutz, Informationssicherheit, Künstliche Intelligenz und Compliance spezialisiert. Es bietet pragmatische Lösungskonzepte und berät Unternehmen und Organisationen bundesweit. Zum 40-köpfigen Team gehören Juristen, IT-Berater, zertifizierte Datenschutzbeauftragte und IT-Sicherheitsspezialisten. Das Unternehmen ist von den Standorten Hannover, Düsseldorf und Mannheim aus bundesweit für mehr als 1.000 Kunden unterschiedlichster Branchen tätig, z. B. in den Funktionen als externe Datenschutzbeauftragte, Informationssicherheit- und IT-Experten.

Susanne Maack, Pressereferentin
Althammer & Kill GmbH & Co. KG
Roscherstraße 7, 30161 Hannover

Mail: sm@althammer-kill.de
Mobil: 0170 933 17 52

ALTHAMMER & KILL

Pressemitteilung

Keine Übergangsfristen bei Umsetzung von NIS-2 in Deutschland

Was Unternehmen und Organisationen jetzt beachten müssen

Hannover, 25. November 2025. Noch in diesem Jahr soll die europäische `Network und Information Security Directive 2` (kurz NIS-2) ohne Übergangsfristen in deutsches Recht umgesetzt werden. Das bedeutet, dass sich nicht nur große Konzerne, die zur kritischen Infrastruktur (KRITIS) zählen, auf die neuen Regularien zur Steigerung der Cybersicherheit vorbereiten müssen. Wie das auf die Bereiche Datenschutz, Informationssicherheit, Künstliche Intelligenz (KI) und Compliance spezialisierte Beratungsunternehmen Althammer & Kill mitteilte, sind bis zu 40.000 Unternehmen und Organisationen direkt oder indirekt von NIS-2 betroffen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die die Schwellenwerte übersteigen (z. B. mehr als 50 Mitarbeitende oder ein Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro) oder aus anderen Gründen als sehr wichtige oder wichtige Einrichtungen gesehen werden. Ähnlich dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst NIS-2 auch Dienstleister und Zulieferer.

„Der Bundestag hat NIS-2 beschlossen und wir gehen davon aus, dass es nur noch eine Frage weniger Wochen ist, bis das deutsche Umsetzungsgesetz vollständig in Kraft ist. Die NIS-2-Verordnung der EU gilt übergreifend schon längere Zeit. Wer jetzt noch nicht begonnen hat, sollte schleunigst starten", sagt Thomas Althammer, Geschäftsführer von Althammer & Kill GmbH & Co. KG. Die betroffenen, besonders wichtigen oder wichtigen Unternehmen müssen die erweiterten Pflichten im Risikomanagement dann sofort umsetzen. Wichtig zu wissen: Geschäftsführung und Vorstand sollen dann bei Pflichtverletzungen der Umsetzung und Überwachung der Risikomanagementmaßnahmen haften (§38 Abs. 2 BSIG-E).

Betroffenheit für reibungslose Zusammenarbeit mit KRITIS rechtzeitig feststellen

Für viele kleinere Unternehmen und Organisationen unterhalb der Schwellenwerte aus Bereichen wie Energie, Transport und Verkehr, Gesundheit, digitale Infrastruktur und IT-Dienstleister und

Susanne Maack, Pressereferentin
Althammer & Kill GmbH & Co. KG
Roscherstraße 7, 30161 Hannover

Mail: sm@althammer-kill.de
Mobil: 0170 933 17 52

viele weitere, besteht noch Unklarheit. Sie sind grundsätzlich ausgenommen, können jedoch erfasst werden, wenn sie kritische Dienstleistungen erbringen oder eine besondere Bedeutung auf nationaler Ebene haben.

Es bestehen außerdem mittelbare Verpflichtungen, je nach Größe, Struktur und Leistungsangebot der Unternehmen und Organisation. „Wir gehen davon aus, dass sich NIS-2 und die weiteren Regelungen zum branchenübergreifenden Orientierungsrahmen entwickeln, der künftig „Reifegrad" und „Stand der Technik" bewertet", sagt Thomas Althammer, Geschäftsführer der Althammer & Kill GmbH & Co. KG.

- DSGVO Art. 32 „Stand der Technik": Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben sich eine Reihe von Pflichten zur Sicherstellung der Informationssicherheit. Im Fall von Datenschutzvorfällen oder Cyberattacken erfragen die Aufsichtsbehörden im Bereich Datenschutz regelmäßig, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Vorfällen getroffen wurden. Diese sind nachzuweisen.
- Cyberversicherung: Sollten Unternehmen eine Cyberversicherung abgeschlossen haben, verlangen die Anbieter in der Regel entsprechende Vorkehrungen, um mögliche einzutretende Risiken bestmöglich zu verhindern. In der Regel handelt es sich hierbei um den Aufbau und Betrieb eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS).

Dass Kommunen und kleinere Behörden ausgeklammert werden sollen, sei eindeutig ein falsches Signal, sagt Althammer. Die jüngste Vergangenheit habe gezeigt, dass Kommunen und Verwaltungen von Cyberkriminellen lahmgelegt wurden und teilweise sensible Daten abgeflossen seien. Zwar ist die Aufnahme von Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen keine Pflicht, sie wurde aber in vielen anderen EU-Staaten umgesetzt.

„Die aktuelle Cyber-Bedrohungslage, allgemeine gesetzliche Vorgaben und Fürsorgepflichten für die anvertrauten Menschen erfordern eine aktivere Auseinandersetzung mit Informationssicherheit und Business-Continuity-Management für viele kleine und

Susanne Maack, Pressereferentin
Althammer & Kill GmbH & Co. KG
Roscherstraße 7, 30161 Hannover

Mail: sm@althammer-kill.de
Mobil: 0170 933 17 52

mittelständische Unternehmen über alle Branchen hinweg, sowie Behörden und Kommunen", so Althammer weiter. „Hier möchten wir mit unserem kostenfrei erhältlichen Whitepaper Orientierung geben."

Das NIS-2-Whitepaper von Althammer & Kill zeigt auf, was Unternehmen bei der Umsetzung von NIS-2 beachten sollten: https://www.althammer-kill.de/nis-2-quick-check-whitepaper

Über Althammer & Kill:
Die Althammer & Kill GmbH & Co. KG hat sich als Beratungsunternehmen auf die Themen Datenschutz, Informationssicherheit, Künstliche Intelligenz und Compliance spezialisiert. Es bietet pragmatische Lösungskonzepte und berät Unternehmen und Organisationen bundesweit. Zum 40-köpfigen Team gehören Juristen, IT-Berater, zertifizierte Datenschutzbeauftragte und IT-Sicherheitsspezialisten. Das Unternehmen ist von den Standorten Hannover, Düsseldorf und Mannheim aus bundesweit für mehr als 1.000 Kunden unterschiedlichster Branchen tätig, z. B. in den Funktionen als externe Datenschutzbeauftragte, Informationssicherheit- und IT-Experten.

Susanne Maack, Pressereferentin
Althammer & Kill GmbH & Co. KG
Roscherstraße 7, 30161 Hannover

Mail: sm@althammer-kill.de
Mobil: 0170 933 17 52